

Eidgenössische Kunstkommission

Autor(en): **Loosli, C.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1910)**

Heft 103

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenössische Kunstkommission.

Laut eidg. Vorschrift muss auf 1. Januar 1911 Herr Burkhard Mangold wegen Ablauf seiner Amtsdauer als Mitglied der Kunstkommission ersetzt werden. Da unsere Mitglieder laut Art. 4 obgenannter Verordnung für die Ersatzwahl vorschlagsberechtigt sind, ersuchen wir sie, ihre Vorschläge bis zum 15. November 1910 dem unterfertigten Zentralsekretär zuhanden des Zentralvorstandes einzureichen.

C. A. Loosli.

Schweizer Abteilung der internationalen Kunstausstellung 1911 in Rom.

Die italienische Ausstellungsverwaltung lässt in letzter Stunde bekanntgeben, dass sie die Frist zur Einlieferung der Werke für die internationale Kunstausstellung 1911 in Rom um zwei Monate hinausgeschoben habe. Demnach kann auch die vom Bundesrat für die Einsendung von Werken Schweizer Künstler auf 1.—15. September 1910 festgesetzte Frist nunmehr auf 5.—15. November nächsthin verlegt werden. Künstler, die sich bereits für die schweizerische Abteilung angemeldet, ihre Werke indessen noch nicht abgesandt haben, werden ersucht, von dieser Abänderung des schweizerischen Ausstellungsreglementes vom 6. Juni 1910 Kenntnis zu nehmen.

Bildhauer, aufgepasst!

Angesichts der Vorfälle betreffend den Wettbewerb des Telegraphendenkmals werden unsere Mitglieder, die Bildhauer, dringend ersucht, bis zum 15. Oktober nächsthin zu den in Nr. 102 veröffentlichten Vorschlägen des Zentralvorstandes Stellung zu nehmen und das Ergebnis dem Zentralsekretär zu übermitteln.

Der Zentralsekretär.

Protesteingabe der Gesellschaft Schweizer Maler, Bildhauer und Architekten.

An den hohen Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in

Bern.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident,
Hochgeehrte Herren Bundesräte,

Der am 9. September l. J. in Bern in ordentlicher Sitzung versammelte Zentralvorstand der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten hat durch die Vermittlung seines Zentralsekretärs offiziell von dem Resultate des Wettbewerbes für die Erstellung eines Erinnerungsdenkmals zum Gedächtnis der Gründung der Internationalen Telegraphen-Union Kenntnis genommen. Der Zentralsekretär berichtete, es sei ihm sowohl von dem Int. Telegraphendirektor, Herrn Oberst Emil Frei, wie von Herrn Bundesrat Ruchet, Chef des eidg. Departementes des Innern, mitgeteilt worden, dass

1. die Jury beschlossen habe, keinem der Preisbewerber einen Preis auszurichten;

2. unverzüglich einen neuen Wettbewerb, gestützt auf die Bestimmungen des Programmes vom 25. Weinmonats 1909 zu erlassen, und zwar sei dieser Wettbewerb wiederum als ein allgemeiner in Aussicht genommen.

Der Zentralvorstand unserer Gesellschaft sieht sich daher veranlasst, im Namen der schweizerischen Künstlerschaft im besonderen und in Wahrung der beruflichen

Interessen der Künstler im allgemeinen gegen diese Jurybeschlüsse formell Protest einzulegen und Ihnen zu beantragen:

- a) Sie möchten den Beschlüssen der Jury Ihre Genehmigung versagen;
- b) Sie möchten beschliessen, die Jury habe nochmals zusammenzutreten und ihre Aufgabe im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 des Wettbewerb-Programmes durchzuführen und von den eingelangten Entwürfen eine ihrem Ermessen anheimgestellte Anzahl im Gesamtbetrage von 20 000 Fr. zu prämiieren;
- c) Sie möchten beschliessen, ein zweiter Wettbewerb *allgemeiner Natur* sei nicht zu veranstalten, sondern es sei, im Sinne des Art. 14 des Wettbewerbe-Reglementes ein engerer Wettbewerb nur noch unter den zu prämiierenden Künstlern auszuschreiben.

Sollten Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, unsere Anträge abweisend bescheiden, so protestieren wir ferner gegen die Tatsache, dass die Entwürfe der ersten Konkurrenz öffentlich ausgestellt wurden.

Begründung:

Wir protestieren gegen den Jurybeschluss, wonach keinem der Preisbewerber ein Preis auszurichten ist, aus folgenden Gründen:

1. Weil durch diesen Beschluss die Bestimmungen der Art. 12 und 13 direkt umgangen wurden, denn Art. 12 bestimmt, dass der Jury eine Summe von 20 000 Fr. zur Prämierung der besten Entwürfe zur Verfügung stehe. Gestützt auf diese programmatische Bestimmung haben sich über 80 Künstler an die Arbeit gemacht und im ganzen 89 Entwürfe, welche gleichbedeutend sind mit Auslagen an Zeit, Material und intensiver künstlerischer Arbeit, eingereicht. Nun halten wir dafür, dass ein Programm eines Wettbewerbes den Charakter eines rechtlich gültigen Vertrages zwischen dem Auslober einerseits und den Konkurrenten andererseits hat. Die Bestimmungen eines solchen Programmes sind demnach für beide Kontrahenten von gleicher Verbindlichkeit und vom Augenblicke an, wo Wettbewerber Entwürfe einliefern, sind sie ihrerseits den ihnen auferlegten vertraglichen Bestimmungen nachgekommen, *ergo* ist der andere Kontrahent, der Auslober ebenfalls moralisch und rechtlich dazu verpflichtet, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Dass unsere Rechtsauffassung nicht vereinzelt dasteht, geht, abgesehen von vielen Präzedenzentscheiden ausländischer und kompetenter Gerichte, u. a. auch aus den Bestimmungen betr. öffentliche Wettbewerbe des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches hervor.

2. Wir dringen um so eher auf die Ausführung der Bestimmungen der Art. 12 und 13 vorgenannten Programmes, als durch deren Nichterfüllung ein gefährlicher Präzedenzfall für alle Zukunft geschaffen würde, welcher zweifellos zum schweren Nachteil der Künstlerschaft im allgemeinen und der Schweiz im besonderen von privater oder genossenschaftlicher Seite ausgebeutet würde.

Wenn es sich schon die oberste Behörde eines Landes zuschulden kommen liesse, offenkundige Versprechen, welche in offizieller Form, versehen mit den Unterschriften des Herrn Bundespräsidenten und des Herrn Bundeskanzlers, schlechthin zu brechen, so würde dieses Vorgehen die doppelte Konsequenz nach sich ziehen, einmal die öffentlichen Wettbewerbe ein für allemal zu diskreditieren, so dass kein intelligenter Künstler sie mehr ernst nehmen und mitmachen würde, und zweitens würde der